

ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangsregister unter No. angeschrieben.

N., den . . .^{ten}

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschrift.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangsb-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . .^{ten}

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschrift.)